

Steuerliche Informationen für Mandanten November 2015

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

- 1 Besonderheiten beim Lohnsteuerabzug für Dezember 2015
- 2 Abgeltungsteuer: Option zum Teileinkünfteverfahren - Anforderungen an die Tätigkeit für die Gesellschaft
- 3 Erleichterungen bei der Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags
- 4 Lohnsteuerliche Behandlung von „Job-Tickets“
- 5 Aufwendungen für Feier aus „gemischtem Anlass“
- 6 Steuerbefreiung von Trinkgeldern
- 7 Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen
- 8 Behinderungsbedingte Umbaukosten einer Motoryacht keine außergewöhnlichen Belastungen
- 9 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

1 Besonderheiten beim Lohnsteuerabzug für Dezember 2015

Durch ein im Juli 2015 verkündetes Änderungsgesetz wurden für das Jahr 2015 der steuerliche Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag, das Kindergeld, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und der Unterhalts-höchstbetrag angehoben. Aufgrund einer Übergangsregelung (§ 52 Abs. 37b EStG) soll die steuerliche Entlastung von Arbeitnehmern rückwirkend für das ganze Jahr beim Lohnsteuerabzug für den Monat Dezember 2015 vorgenommen werden.

Die Anhebung des **Grundfreibetrags** um 118 Euro für 2015 wird deshalb im Dezember regelmäßig zu einer geringeren Lohnsteuer und damit zu einem höheren Nettogehalt im Vergleich zu den Vormonaten führen.

Das gilt entsprechend auch für den um 600 Euro angehobenen **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**, der in die Lohnsteuerklasse II eingearbeitet ist. Der neue Erhöhungsbetrag von 240 Euro für jedes weitere zum Haushalt des Alleinerziehenden gehörende Kind wird bei der Lohnsteuerklasse II dagegen nicht automatisch berücksichtigt. Der Erhöhungsbetrag kann jedoch als Freibetrag im Lohnsteuerermäßigungsverfahren (vgl. § 39a Abs. 1 Nr. 4a EStG) beantragt oder im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden.

Die Anhebung des **Kinderfreibetrags** um 144 Euro hat keinen Einfluss auf die Höhe der Lohnsteuer; eine Steuerersparnis entsteht nur beim Solidaritätszuschlag und ggf. bei der Kirchenlohnsteuer.

2 Abgeltungsteuer: Option zum Teileinkünfteverfahren - Anforderungen an die Tätigkeit für die Gesellschaft

Die Einkommensteuer auf Ausschüttungen aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft sind grundsätzlich mit der regelmäßig 25 %igen Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) abgegolten, wenn die Beteiligung im Privatvermögen gehalten wird. Daneben ist jedoch auf Antrag auch die Option zum Teileinkünfteverfahren möglich (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG). Hierbei werden 60 % der Erträge mit dem persönlichen Steuersatz besteuert. Die Ausübung dieser Option kann aufgrund der Höhe des persönlichen Steuersatzes oder aufgrund der Möglichkeit der Geltendmachung tatsächlicher Werbungskosten (in Höhe von 60 %), insbesondere Finanzierungskosten, günstiger sein.

Voraussetzung für die Option ist eine mindestens 25 %ige Beteiligung oder eine 1 %ige Beteiligung verbunden mit einer beruflichen Tätigkeit für die Gesellschaft. Der Bundesfinanzhof hat in einer aktuellen Entscheidung zu den Anforderungen an die berufliche Tätigkeit entschieden, es sei nicht erforderlich, dass der Anteilseigner aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft ausüben kann. Aus dem Gesetzeswortlaut ergeben sich keine weiteren Anforderungen an die berufliche Tätigkeit.

Die Finanzverwaltung ging bisher davon aus, dass eine berufliche Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung nicht ausreicht. Der Bundesfinanzhof bezweifelt, dass diese Auslegung dem Gesetzeswortlaut entspricht. Im Urteilsfall musste darüber nicht abschließend entschieden werden, da die Vollzeitätigkeit der Klägerin, die die Assistenz der Geschäftsleitung sowie Tätigkeit in der Lohn- und Finanzbuchhaltung umfasste, weder quantitativ noch qualitativ von untergeordneter Bedeutung war.

3 Erleichterungen bei der Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen wie Personenunternehmen oder Kapitalgesellschaften sowie Selbständige, Freiberufler oder Land- und Forstwirte werden bei der Durchführung von Investitionen gefördert: Diese Betriebe können die steuerliche Wirkung von Abschreibungen vorholen, indem sie bereits vor der tatsächlichen Anschaffung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts einen gewinnmindernden Abzugsbetrag in Höhe von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten geltend machen (siehe § 7g Abs. 1 ff. EStG). Die Berücksichtigung eines solchen Investitionsabzugsbetrags ist aber von bestimmten Voraussetzungen abhängig, wie z.B. die Durchführung der Investition innerhalb von 3 Jahren und die fast ausschließlich betriebliche Nutzung des Wirtschaftsguts im Unternehmen.

Darüber hinaus musste bislang das zur Anschaffung vorgesehene Wirtschaftsgut bereits bei Geltendmachung des Abzugsbetrags seiner **Funktion** nach benannt und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angegeben werden. Eine zu allgemeine Benennung (z.B. „Maschinen“ oder „Fuhrpark“) führte regelmäßig dazu, dass der Investitionsabzugsbetrag (rückwirkend) nicht anerkannt wurde.

Im Rahmen einer Gesetzesänderung ist das Erfordernis, die Funktion und voraussichtlichen Erwerbskosten der einzelnen Wirtschaftsgüter zu benennen, jetzt entfallen. Für Investitionsabzugsbeträge, die in einem **nach dem 31. Dezember 2015** endenden Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden, brauchen diese Angaben nicht mehr gemacht zu werden. Dies gilt demnach erstmals bereits für Abzugsbeträge, die für das (laufende) abweichende Wirtschaftsjahr vom 1. Februar 2015 bis zum 31. Januar 2016 in Anspruch genommen werden, im Regelfall erstmalig für das Wirtschaftsjahr 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016.

4 Lohnsteuerliche Behandlung von „Job-Tickets“

Stellt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer sog. Job-Tickets zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel verbilligt oder unentgeltlich zur Verfügung, liegt grundsätzlich Arbeitslohn in Form eines Sachbezugs vor. Zur Ermittlung des dabei entstehenden geldwerten Vorteils ist vom "um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort" auszugehen. Beträgt der geldwerte Vorteil (ggf. zusammen mit weiteren Sachbezügen) höchstens 44 Euro im Monat, unterliegt er nicht der Lohnsteuer (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG).

Danach ist die monatlich kostenlose Hingabe einer Monatskarte im Wert von 40 Euro grundsätzlich lohnsteuerfrei. Die Übergabe einer **Jahreskarte** im Wert von 480 Euro im Januar ist dagegen in voller Höhe steuerpflichtig, weil der geldwerte Vorteil insgesamt im Januar zufließt und die Freigrenze von 44 Euro nur im jeweiligen Monat angewendet werden darf; eine Umwandlung in eine Jahresgrenze ist ausgeschlossen.

Die Finanzverwaltung lässt die Anwendung der Freigrenze von 44 Euro auch bei Job-Tickets zu, die z. B. für ein Jahr gelten, wenn

- monatlich sog. Monatsmarken ausgehändigt werden,
- die Tickets monatlich aktiviert bzw. freigeschaltet werden (z.B. durch rechtzeitige monatliche Zahlung) oder
- das Job-Ticket vom Arbeitnehmer oder Arbeitgeber zu jedem Monatsende ohne Vorliegen weiterer Bedingungen gekündigt werden kann.

5 Aufwendungen für Feier aus „gemischtem Anlass“

Für die Frage, ob Aufwendungen für eine Veranstaltung bzw. Feier, auf der Geschäftsfreunde oder Arbeitskollegen bewirtet werden, steuerlich berücksichtigt werden können, kommt es regelmäßig auf den Anlass der Feier an. Wie der Bundesfinanzhof jetzt klargestellt hat, ist der Anlass aber nicht das allein entscheidende Kriterium; zu beachten sind auch die übrigen Umstände des Einzelfalls. Demnach könne auch bei einer Feier aufgrund eines an sich persönlichen Ereignisses (z.B. Geburtstag) eine berufliche (Mit-)Veranlassung vorliegen (z. B. wenn die Arbeitskollegen eingeladen sind).

Im Streitfall veranstaltete ein Arbeitnehmer eine Feier aus Anlass seines Geburtstags und der erfolgreichen Absolvierung eines Berufsexamens (hier Bestellung zum Steuerberater). Unter den Gästen befanden sich 46 Arbeitskollegen und 32 Verwandte und Bekannte. Der Bundesfinanzhof beurteilte die Bestellung zum Steuerberater - obwohl dies wie der Geburtstag auch ein persönliches Ereignis darstellt - als überwiegend berufsbezogenen Anlass. Die Kosten für eine derartige Feier seien daher gemischt veranlasst und können grundsätzlich anteilig nach „privaten“ und „beruflichen“ Gästen aufgeteilt werden.

Voraussetzung hierfür ist nach Auffassung des Gerichts allerdings, dass die Einladung der Gäste aus dem **beruflichen Umfeld** nicht von privaten Neigungen bestimmt ist. Rein berufliche Erwägungen können insbesondere dann vorliegen, wenn nicht nur ausgesuchte Arbeitskollegen eingeladen werden, sondern Einladungen nach abstrakten **berufsbezogenen Kriterien** (z.B. alle Auszubildenden, alle Mitarbeiter einer bestimmten Abteilung) ausgesprochen werden. Ist dies der Fall, können die auf die Gäste aus dem beruflichen Umfeld entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt werden.

6 Steuerbefreiung von Trinkgeldern

Trinkgelder, die einem Arbeitnehmer z. B. in der Gastronomie oder im Friseurgewerbe im Zusammenhang mit seiner Arbeitsleistung von einem Dritten freiwillig zugewendet werden, sind regelmäßig lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (vgl. § 3 Nr. 51 EStG).

Der Bundesfinanzhof hat jetzt klargestellt, dass die Steuerbefreiung auch dann gilt, wenn die von Gästen bzw. Kunden gezahlten Trinkgelder z. B. in eine gemeinsame Kasse eingezahlt, vom **Arbeitgeber** aufbewahrt und von diesem als eine Art Treuhänder **aufgeteilt** werden. Im Streitfall erhielt ein Kellner aus diesem Aufkommen monatlich vorab einen pauschalen Anteil; der Restbetrag wurde nach einem Punktesystem nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit verteilt und monatlich ausgezahlt.

Nach Auffassung des Gerichts steht dieses Verteilsystem der Steuerbefreiung nicht entgegen, wenn zwischen Kellner und Gast eine persönliche und unmittelbare Leistungsbeziehung besteht und die Zuwendungen vom Gast **stammen**, weil somit regelmäßig die Voraussetzungen des Trinkgeldbegriffs erfüllt sind.

7 Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich einer Betriebsveranstaltung gehören grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Dieser Arbeitslohn kann ggf. vom Arbeitgeber mit 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag pauschal versteuert werden (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG). Von den Zuwendungen kann jedoch ab 2015 ein Freibetrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung abgezogen werden, und zwar für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG). Nimmt ein Arbeitnehmer an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen teil, können die beiden Betriebsveranstaltungen ausgewählt werden, bei denen die Freibeträge berücksichtigt werden sollen. Die Finanzverwaltung hat zu den neuen Regelungen umfangreich Stellung genommen; u. a. gilt Folgendes:

Zu den Zuwendungen bei einer Betriebsveranstaltung gehören auch Aufwendungen des Arbeitgebers für

- Musik, künstlerische Darbietungen, Eintrittskarten usw.,
- den äußeren Rahmen wie Raummiete, Eventmanager usw.,
- Zuwendungen an eine Begleitperson des Arbeitnehmers,
- die Fahrt zum und vom Veranstaltungsort.

Sofern Mitarbeiter an einem anderen Standort tätig sind, können die Fahrtkosten des Arbeitnehmers zur Zentrale allerdings als Reisekosten steuerfrei erstattet werden. Erst die Fahrtkosten von dort zum Veranstaltungsort gehören zu den Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen.

Für die Frage, ob die Zuwendungen den Freibetrag übersteigen, sind Aufwendungen für eine **Begleitperson** dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen.

Beispiel:

An einer Betriebsveranstaltung nehmen 10 Arbeitnehmer teil, 2 werden von den Ehegatten begleitet. Die Aufwendungen für die Betriebsveranstaltung haben einschl. Umsatzsteuer 1.200 € betragen. Die Aufwendungen belaufen sich somit pro Teilnehmer auf 100 €. Bei 8 Arbeitnehmern ist damit der Freibetrag nicht überschritten. Auf die beiden Arbeitnehmer mit Begleitpersonen entfallen jedoch jeweils (2 x 100 € =) 200 €, sodass (200 € - 110 € Freibetrag =) jeweils 90 € lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt.

8 Behinderungsbedingte Umbaukosten einer Motoryacht keine außergewöhnlichen Belastungen

Um- oder Neubaukosten eines Hauses oder einer Wohnung können im Rahmen des § 33 EStG als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, soweit die Baumaßnahmen durch die Behinderung bedingt sind. Aufwendungen für den behinderungsbedingten Umbau einer Motoryacht sind dagegen nicht als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen.

Während die eigene Wohnung zum existenznotwendigen Grundbedarf gehört und ein infolge einer Behinderung notwendiger Umbau als zwangsläufig angesehen wird, besteht diese Verknüpfung bei einer Motoryacht nicht. Deren Anschaffung und Unterhalt zählen nicht zum existenznotwendigen Grundbedarf, sodass auch der behindertengerechte Umbau nicht zwangsläufig erfolgt. Die Aufwendungen können deshalb nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden.

9 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

Die Verpflichtung zur Inventur ergibt sich aus den §§ 240 und 241a Handelsgesetzbuch sowie aus den §§ 140 und 141 Abgabenordnung. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungs-

gemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsmäßiger Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit

Zur Unterstützung der Inventurarbeiten sind nachfolgende Hinweise zusammengefasst.

1 Erstellung des Inventars

Voraussetzung für die Aufstellung der Bilanz ist die Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände (Inventar). Insbesondere die Erfassung des **Vorratsvermögens** (Bilanzpositionen: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Waren) erfordert grundsätzlich eine **körperliche Bestandsaufnahme** (Inventur).

Das Vorratsvermögen kann auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von **Stichproben** ermittelt werden, wenn das Ergebnis dem einer körperlichen Bestandsaufnahme gleichkommt (§ 241 Abs. 1 HGB). Als weitere Inventurerleichterungen kommen die Gruppenbewertung (siehe Tz. 6.1) und der Festwert (siehe Tz. 6.2) in Betracht.

2 Zeitpunkt der Inventur

2.1 Zeitnahe Inventur: Eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme ist regelmäßig am **Bilanzstichtag** oder innerhalb von **10 Tagen** vor oder nach dem Bilanzstichtag durchzuführen. Bestandsveränderungen zwischen dem Tag der Bestandsaufnahme und dem Bilanzstichtag sind dabei zu berücksichtigen.

2.2 Zeitverschobene Inventur: Die körperliche Bestandsaufnahme kann an einem Tag innerhalb der letzten **drei Monate vor** oder der ersten **zwei Monate nach** dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn durch ein Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren die ordnungsmäßige Bewertung zum Bilanzstichtag sichergestellt ist. Die Fortschreibung kann nach der folgenden Methode vorgenommen werden, wenn die Zusammensetzung des Warenbestands am Bilanzstichtag nicht wesentlich von der Zusammensetzung am Inventurstichtag abweicht.

Es ist auch zulässig, Teile des Warenbestands am Bilanzstichtag und andere Teile im Wege der Fortschreibung bzw. Rückrechnung zu erfassen. Bei Vermögensgegenständen mit hohem Wert, hohem Schwund oder Gegenständen, die starken Preisschwankungen unterliegen, ist eine zeitverschobene Inventur regelmäßig **nicht** anwendbar (vgl. dazu auch R 5.3 Abs. 2 und 3 EStR).

2.3 Permanente Inventur: Eine Bestandsaufnahme kann auch aufgrund einer permanenten Inventur erfolgen; hierbei kann der Bestand für den Bilanzstichtag nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern (z. B. EDV-unterstützte Lagerverwaltung) festgestellt werden. Dabei ist allerdings mindestens **einmal** im Wirtschaftsjahr der Buchbestand durch körperliche Bestandsaufnahme zu überprüfen (wegen der weiteren Voraussetzungen vgl. H 5.3 „Permanente Inventur“ EStH). Eine permanente Inventur wird regelmäßig nicht anerkannt bei Vermögensgegenständen von hohem Wert, mit hohem Schwund oder bei hohen Mengendifferenzen (R 5.3 Abs. 3 EStR).

3 Umfang der Inventur

Das **Inventar** (Bestandsverzeichnis) muss den Nachweis ermöglichen, dass die Vermögensgegenstände **vollständig** aufgenommen worden sind. In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

3.1 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verpackung usw.: Auch Hilfs- und Betriebsstoffe sind aufzunehmen. Hilfsstoff ist z. B. der Leim bei der Möbelherstellung. Betriebsstoffe sind z. B. Heizmaterial sowie Benzin und Öl für Kraftfahrzeuge. Im Allgemeinen genügt es, wenn sie mit einem angemessenen **geschätzten** Wert erfasst werden (vgl. dazu auch Tz. 6).

Eine genaue Bestandsaufnahme ist aber auch für Hilfs- und Betriebsstoffe und Verpackungsmaterial erforderlich, wenn es sich entweder um erhebliche Werte handelt oder wenn die Bestände an den Bilanzstichtagen wesentlich schwanken.

3.2 Unfertige und fertige Erzeugnisse: Aus den Inventur-Unterlagen muss erkennbar sein, wie die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgte, d. h., die Ermittlung der Herstellungskosten ist leicht nachprüfbar und nachweisbar - ggf. durch Hinweise auf Arbeitszettel oder Kalkulationsunterlagen - zu belegen. Bei den unfertigen Erzeugnissen sollte der Fertigungsgrad angegeben werden (vgl. auch R 6.3 EStR).

3.3 "Schwimmende Waren": Sog. rollende oder schwimmende Waren sind ebenfalls bestandsmäßig zu erfassen, wenn sie wirtschaftlich zum Vermögen gehören (z. B. durch Erhalt des Konnossements oder des Auslieferungsscheins). Lagern eigene Waren in fremden Räumen (z.B. bei Spediteuren), ist eine Bestandsaufnahme vom Lagerhalter anzufordern.

3.4 Kommissionswaren: Kommissionswaren sind keine eigenen Waren und daher nicht als Eigenbestand aufzunehmen. Andererseits sind eigene Waren, die den Kunden als Kommissionswaren überlassen worden sind, als Eigenbestand zu erfassen (ggf. sind Bestandsnachweise von Kunden anzufordern).

3.5 Minderwertige Waren: Minderwertige und wertlose Waren sind ebenfalls bestandsmäßig aufzunehmen. Die Bewertung kann dann ggf. mit 0,- Euro erfolgen.

4 Bewegliches Anlagevermögen

4.1 In das **Bestandsverzeichnis** müssen grundsätzlich sämtliche beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens aufgenommen werden, auch wenn sie bereits abgeschrieben sind (zu den Ausnahmen siehe Tz. 4.2 und 6.2).

Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn ein besonderes **Anlagenverzeichnis** (Anlagekartei) geführt wird. Darin ist jeder Zu- und Abgang laufend einzutragen (vgl. R 5.4 Abs. 4 EStR).

4.2 Für sofort abzugsfähige **geringwertige Wirtschaftsgüter** gelten nur dann weitere Aufzeichnungspflichten (Erfassung in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis bzw. auf einem besonderen Konto), wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten mehr als 150 Euro und **nicht** mehr als **410** Euro betragen.

Für Wirtschaftsgüter zwischen 150 Euro und 1.000 Euro, die in den **Sammelposten** aufgenommen werden, bestehen - abgesehen von der Erfassung des Zugangs - keine besonderen Aufzeichnungspflichten; sie müssen auch nicht in ein Inventar aufgenommen werden.

4.3 Leasinggegenstände sind im Anlagenverzeichnis zu erfassen, wenn sie dem Leasingnehmer zuzurechnen sind (z.B., wenn die Grundmietzeit weniger als 40 % oder mehr als 90 % der Nutzungsdauer beträgt oder bei Leasingverträgen mit Kaufoption).

5 Forderungen und Verbindlichkeiten

Zur Inventur gehört auch die Aufnahme sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten, also die Erstellung von **Saldenlisten** für Schuldner und Gläubiger. Auch Besitz- und Schuldwechsel sind einzeln zu erfassen.

Die Saldenlisten sind anhand der Kontokorrentkonten getrennt nach Forderungen und Verbindlichkeiten aufzustellen.

6 Bewertungsverfahren

6.1 Einzelbewertung-Gruppenbewertung: Grundsätzlich, sind bei der Inventur die Vermögensgegenstände **einzeln** zu erfassen und entsprechend zu bewerten (§ 240 Abs. 1 HGB).

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, können jedoch **gleichartige** Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst werden (**Gruppenbewertung** nach § 240 Abs. 4 HGB, siehe auch R 6.8 Abs. 4 EStR).

Als vereinfachte Bewertungsverfahren kommen die **Durchschnittsbewertung** oder ein **Verbrauchsfolgeverfahren**, wie z.B. bei Vorräten in der Textil- oder Zigarettenindustrie (sog. Lifo-Verfahren; R 6.9 EStR) in Betracht.

6.2 Festwerte: Vermögensgegenstände des **Sachanlagevermögens** sowie Roh-, **Hilfs- und Betriebsstoffe** (ausgenommen die unter Tz. 4.2 genannten Wirtschaftsgüter) können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (**Festbewertung** nach § 240 Abs. 3 HGB). Diese Art der Bewertung kommt z. B. bei Werkzeugen, Flaschen, Fässern, Verpackungsmaterial in Betracht.

Die durch Festwerte erfassten Gegenstände sind regelmäßig nur an **jedem dritten** Bilanzstichtag aufzunehmen: Für Gegenstände des **beweglichen** Anlagevermögens ist spätestens an jedem fünften Bilanzstichtag eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen. Wird dabei ein um mehr als 10 % höherer Wert ermittelt, ist dieser neue Wert maßgebend (vgl. R 5.4 Abs. 3 EStR).

7 Durchführung der Inventur

Bei der körperlichen Inventur werden die vorhandenen Vermögensgegenstände physisch aufgenommen. Für die jeweiligen Aufnahmeorte (z.B. Lager, Verkaufsräume, Werkstatt) sind Inventurteams mit jeweils einem Zähler und einem Schreiber zu bilden. Für die Bestandsaufnahme gilt insbesondere:

- die Aufnahme der Bestände erfolgt in örtlicher Reihenfolge ihrer Lagerung;
- aufgenommene Bestände sind zu kennzeichnen;
- während der Bestandsaufnahme dürfen keine Materialbewegungen vorgenommen werden;
- die aufgenommenen Gegenstände müssen eindeutig bezeichnet werden (ggf. durch Materialnummer oder Kurzbezeichnung) Mengen und Mengeneinheit sind anzugeben.

Inventurlisten und Unterlagen sind durchzunummerieren und vom Zähler und Schreiber zu unterzeichnen. Korrekturen während oder nach der Inventur müssen abgezeichnet werden. Aufzeichnungen können auch auf Datenträgern geführt werden. Inventur-Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

8 Kontrollmöglichkeit

Die Bewertung muss einwandfrei nachprüfbar sein. Das erfordert eine genaue Bezeichnung der Ware (Qualität, Größe, Maße usw.). Falls erforderlich, sind Hinweise auf Einkaufsrechnungen, Lieferanten oder Kalkulationsunterlagen anzubringen, soweit dies aus der Artikelbezeichnung bzw. Artikelnummer nicht ohne Weiteres

res ersichtlich ist. Wird eine Wertminderung (z. B. Teilwertabschreibung) geltend gemacht, ist der Grund und die Höhe nachzuweisen.

9 Abschlussprüfer

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen empfiehlt sich vor der Inventur rechtzeitige Rücksprache mit dem Abschlussprüfer, weil auch die Inventur Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater